



Konformitätsbewertungsordnung

datenschutz cert GmbH
Version 1.2

Inhaltsverzeichnis

1. Geltung.....	3
2. Begriffsbestimmungen.....	3
3. Vertragsgegenstand, Zulassung.....	4
4. Beteiligte Personen	5
5. Besondere Rechte und Pflichten der datenschutz cert.....	5
6. Besondere Rechte und Pflichten der Auftraggeber*innen	6
7. Vergabe	9
8. Erlöschen und Transfer	9
9. Aussetzung, Zurückziehung, Einschränkung, Nachprüfung	10
10. Nutzungsrechte, -Pflichten, -Verbote, Vertragsstrafe, geistiges Eigentum und Rechte Dritter	12
11. Vertraulichkeit und Geheimhaltung.....	14
12. Haftung	15

Soweit die datenschutz cert GmbH mit der Durchführung von Konformitätsbewertungen beauftragt wird, gilt für die Vertragsparteien die nachfolgende Konformitätsbewertungsordnung (KBO).

1. Geltung

- (1) Mit der Beauftragung erkennt der*die Auftraggeber*in als wesentlichen Vertragsbestandteil die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Fassung der KBO als verbindlich an. Die KBO ist unter www.datenschutz-cert.de abrufbar und wird auf Wunsch zugesendet.
- (2) Eventuell entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des*der Auftraggeber*in zu dieser KBO erkennt die datenschutz cert GmbH nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die KBO gilt auch dann, wenn die datenschutz cert GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des*der Auftraggeber*in ihre Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (3) Änderungen der KBO durch die datenschutz cert GmbH werden insbesondere bei Änderungen von Regelwerken, Normen, Zulassungsnormen sowie bei Anforderungen von Zulassungsstellen erforderlich und dem*der Auftragnehmer*in zeitnah mitgeteilt. Er*sie kann dem innerhalb von 6 Wochen ab der Mitteilung widersprechen. Die datenschutz cert GmbH behält sich vor, nach einem Widerspruch den Vertrag zu kündigen.
- (4) Bei Streitigkeiten über die Übersetzung gilt die KBO in der deutschen Sprache ausschließlich.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Konformitätsbewertungen sind Dienstleistungen insbesondere im Rahmen von Auditierung, Begutachtung, Evaluierung, Verifizierung, Inspektion, Validierung, Messung, Prüfung, Bestätigung, Bescheinigung, Revision, Zertifizierung, Testierung, Penetrationstest, Test, Gütesiegelung.
- (2) Konformitätsbewertungsstelle meint die datenschutz cert GmbH.
- (3) Konformitätsbewertungsdokument meint alle Dokumente der Konformitätsbewertung, welche durch die Konformitätsbewertungsstelle und durch die bei ihr berufenen Personen erstellt werden, insbesondere Berichte, Reports, Gutachten, Bestätigungen, Nachweise, Zertifikate, Testate, Gütesiegel, Prüfzeichen, Urkunde, Bescheinigungen.
- (4) Werk meint insbesondere geistiges Eigentum an Konformitätsbewertungsdokumenten und deren Inhalten sowie darüber hinaus an Kriterienkatalogen, Konformitätsbewertungsprogrammen, Analysen, Organisationsplänen, Programmen, Leistungsbeschreibungen, Entwürfen, Berechnungen, Zeichnungen, Seminar- und Workshopinhalten, Präsentationen, Fragebeantwortungen, Videos, Patenten, Wort-/Bildmarken, Logos, Zeichen, Abbildungen.
- (5) Gutachter*innen sind natürliche und juristische Personen, die Konformitätsbewertungen durchführen, insbesondere Auditor*innen, Begutachter*innen,

Evaluator*innen, Expert*innen (z.B. Branchenexpert*innen, Fachexpert*innen, technische Expert*innen), Zertifizierer*innen.

- (6) Normen sind Regeln, welche durch eine anerkannte Organisation und deren Normengremien formuliert und/oder herausgegeben sind und welche im Rahmen der Konformitätsbewertung anzuwenden sind. Dazu gehören u.a. Gesetze, Verordnungen, Case Law, Leitlinien, Kriterien, Merkmale, Bestimmungen sowie nationale, internationale oder verbandsgebundene Standards und selbsterstellte Prüf- und Konformitätsprogramme der datenschutz cert GmbH.
- (7) Regelwerk ist eine Sammlung von Normen.
- (8) Zulassungsstelle meint alle natürlichen und juristischen Personen sowie Stellen, welche eine Akkreditierung, Anerkennung, Zulassung, Berufung, Lizenzierung, Notifizierung, Befugniserteilung, Benennung oder Zertifizierung der Konformitätsbewertungsstelle aussprechen können, insbesondere DAkKS, BSI, BNetzA.
- (9) Zulassung meint insbesondere die Akkreditierung, Anerkennung, Zulassung, Berufung, Lizenzierung, Notifizierung, Befugniserteilung, Benennung oder Zertifizierung der Konformitätsbewertungsstelle der datenschutz cert GmbH durch eine Zulassungsstelle.
- (10) Zulassungsnormen sind Normen einer Zulassungsstelle, insbesondere Akkreditierungsbestimmungen.
- (11) Geltungsbereich ist der Gegenstand der Konformitätsbewertung (auch „Untersuchungsgegenstand“ oder „Scope“ genannt).
- (12) Vertragspartei meint datenschutz cert GmbH und den/die Auftraggeber*in einer Konformitätsbewertung.
- (13) DSGVO meint die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung).
- (14) DAkKS meint die Deutsche Akkreditierungsstelle.

3. Vertragsgegenstand, Zulassung

- (1) Die datenschutz cert GmbH bietet Konformitätsbewertungen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Informationssicherheit für Produkte, Dienstleistungen, Managementsysteme, Datenverarbeitungsvorgänge, IT-Systeme, IT-Services und IT-Produkte auf Grundlage von Regelwerken, Normen und Zulassungsnormen an.
- (2) Die datenschutz cert GmbH verpflichtet sich zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, Offenheit und Transparenz sowie zum Datenschutz bei der Ausführung aller Dienstleistungen, insbesondere bei Konformitätsbewertungen.
- (3) Eine Beratungsleistung wird dabei nicht erbracht. Die Konformitätsbewertungen finden ferner unabhängig von einer Beratung durch eine andere natürliche oder juristische Person oder Stelle statt.
- (4) Ist eine Konformitätsbewertung Vertragsgegenstand zwischen den Vertragsparteien, liegt ein Dienstvertragsverhältnis gemäß §§611 ff. BGB vor. Es wird von der datenschutz cert GmbH keinesfalls eine für den/die Auftraggeber*in positive Konformitätsbewertung zugesichert oder als Erfolg geschuldet.
- (5) Für alle Konformitätsbewertungen gelten die jeweils einschlägigen Regelwerke, Normen und Zulassungsnormen, im Übrigen die hier aufgestellten Regelungen

der KBO sowie ggf. getroffenen individuelle Vereinbarungen der Vertragsparteien, sofern diese nicht den Regelwerken, Normen oder Zulassungsnormen widersprechen.

- (6) Die datenschutz cert GmbH unterwirft sich den jeweiligen Zulassungsnormen und Zulassungsstellen.
- (7) Vertragssprache ist Deutsch. Bei Streitigkeiten über die Übersetzung dieser KBO gilt die KBO in der deutschen Sprache ausschließlich.

4. Beteiligte Personen

- (1) Die datenschutz cert GmbH setzt für die Konformitätsbewertung fachkundiges, zuverlässiges und zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit verpflichtetes Personal ein. Die datenschutz cert GmbH kann Gutachter*innen durch Vertrag berufen und auf die Einhaltung der jeweiligen Prozesse der Konformitätsbewertung verpflichten. Es können auch externe Gutachter*innen für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden, sofern das Regelwerk, die Norm oder Zulassungsnorm dies nicht verbietet.
- (2) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, im Rahmen einer Konformitätsbewertung jederzeit Beobachter*innen (z.B. im Witness-Audit) von Zulassungsstellen zuzulassen.
- (3) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, qualifizierte Unterauftragnehmer mit der Konformitätsbewertung zu beauftragen. Der*die Auftraggeber*in wird hierüber informiert.
- (4) Die datenschutz cert GmbH hat einen Ausschuss zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der datenschutz cert GmbH eingesetzt.
- (5) Die bei der datenschutz cert GmbH angestellten Beschäftigten, die von ihr beauftragten Gutachter*innen, eventuell beauftragte Unterauftragnehmer einer Konformitätsbewertung sowie Mitglieder des Ausschusses zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der datenschutz cert GmbH sind zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit sowie den Datenschutz bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten verpflichtet worden.
- (6) Sonstige Dienstleister der datenschutz cert GmbH sind zur Vertraulichkeit und auf den Datenschutz verpflichtet.
- (7) Informationen des*der Auftraggeber*in werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt mit Zustimmung des*der Auftraggeber*in oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder Zulassungsnormen.

5. Besondere Rechte und Pflichten der datenschutz cert

- (1) Verstöße gegen die KBO berechtigen die datenschutz cert GmbH zur sofortigen Kündigung des Vertrags und können zur Nichterteilung oder zum Erlöschen der Konformitätsbewertung führen.
- (2) Die datenschutz cert GmbH ist zur Veröffentlichung sowie Darlegung, Meldung und Beauskunftung von Konformitätsbewertungs-Verfahren und der damit zusammenhängenden Informationen gegenüber den Zulassungsstellen auf deren

Verlangen hin verpflichtet. Der*Die Auftraggeber*in stimmt dem mit Anerkennung dieser KBO uneingeschränkt zu.

- (3) Die datenschutz cert GmbH darf den Namen des*der Auftraggeber*in und den Geltungsbereich sowie die Gültigkeit der Konformitätsbewertung veröffentlichen, z.B. in einer Zertifikatsliste auf den Webseiten der datenschutz cert GmbH. Dem*der Auftraggeber*in steht ein Widerspruchsrecht gegen diese Veröffentlichung vor, es sei denn, die anwendbaren Normen sehen eine Veröffentlichung zwingend vor.
- (4) Die ständige Verfügbarkeit und Abrufbarkeit der Webseiten der datenschutz cert GmbH sowie der dort online abrufbaren Konformitätsbewertungen, Konformitätsbewertungsdokumente und Werke wird nicht garantiert. Insbesondere kann es bei notwendigen Wartungsarbeiten zu Ausfällen kommen.
- (5) Auf Verlangen meldet die datenschutz cert GmbH der Zulassungsstelle, welche Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Zulassung nachgegangen ist und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitenden Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt hat. Die datenschutz cert GmbH meldet der Zulassungsstelle jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung, Rücknahme sowie jede missbräuchliche Verwendung einer Konformitätsbewertung.
- (6) Von dem*der Auftraggeber*in eingereichten Dokumente, Datenträger und Prüfmuster werden durch die datenschutz cert GmbH in Verwahrung genommen und nach 5 Jahren nach Projektabschluss ordnungsgemäß und ohne Anspruch auf Entschädigung gegenüber dem*der Auftraggeber*in vernichtet, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Sofern der*die Auftraggeber*in eine Herausgabe verlangt, erfolgt dies zu Lasten und auf Gefahr des*der Auftraggeber*in. Darüber hinaus gehende gesetzliche oder normative Verpflichtungen der datenschutz cert GmbH zur Aufbewahrung bleiben unberührt.
- (7) Die datenschutz cert GmbH haftet für Schäden an den überlassenen Gegenständen und Prüfmustern des*der Auftraggeber*in nur im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, eine Beschädigung ist Gegenstand der beauftragten Konformitätsbewertung.
- (8) Die datenschutz cert GmbH haftet nicht für Nachteile, die dem*der Auftraggeber*in durch die Nicht-Vergabe, das Erlöschen, den Entzug, die Aussetzung, das Zurückziehen oder die Einschränkung einer Konformitätsbewertung entstehen.
- (9) Auftraggeber*innen können sich jederzeit mit Beschwerden oder Einsprüchen schriftlich oder textuell per E-Mail an die datenschutz cert GmbH wenden. Die Entscheidung der datenschutz cert GmbH aufgrund der Beschwerde oder des Einspruchs ist gegenüber den*der Petent*in zu begründen.

6. Besondere Rechte und Pflichten der Auftraggeber*innen

- (1) Der*Die Auftraggeber*in verpflichtet sich, stets die Anforderungen des gültigen Regelwerks, der Normen oder Zulassungsnormen und dieser KBO vollständig umzusetzen, einschließlich der Umsetzung von Änderungen. Der*Die Auftraggeber*in informiert sich regelmäßig und selbständig über diese Änderungen.

Änderungen dieser KBO in einem laufenden Konformitätsbewertungsverfahren werden durch die datenschutz cert GmbH mitgeteilt.

- (2) Konformitätsbewertungen werden in der Regel bei dem*der Auftraggeber*in oder bei der datenschutz cert GmbH durchgeführt. Mit dem/der Auftraggeber*in können andere Orte vereinbart werden. Sofern Beschäftigte oder Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen des*der Auftraggeber*in vor Ort schuldhaft eine Pflichtverletzung begehen, stellt der*die Auftraggeber*in die datenschutz cert GmbH von allen Ansprüchen Dritter hieraus frei.
- (3) Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, im Rahmen einer Konformitätsbewertung jederzeit Beobachter*innen (z.B. im Witness-Audit) von Zulassungsstellen zuzulassen. Er*sie wird hierüber benachrichtigt und ist verpflichtet, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehören Vorkehrungen für die Durchführung der Evaluierung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und den Unterauftraggebern des*der Auftraggeber*in. Dazu gehören ferner Vorkehrungen für die Untersuchung von Beschwerden und die Teilnahme von Beobachter*innen, falls zutreffend.
- (4) Der*Die Auftraggeber*in hat dafür Sorge zu tragen, dass der datenschutz cert GmbH und ihren Gutachter*innen sowie auf Anfrage auch der Zulassungsstelle sowie ggf. zuständigen und beteiligten Behörden alle für die Ausführungen der Konformitätsbewertung notwendigen Auskünfte, Informationen, Unterlagen, Gegenstände, technischen Einrichtungen oder Prüfstücke unentgeltlich, gewissenhaft, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der*Die Auftraggeber*in gewährt der datenschutz cert GmbH und dem*der beauftragten Gutachter*in sowie auf Anfrage auch der Zulassungsstelle einen unentgeltlichen, unbeschränkten Zutritt und Zugang zu allen Bereichen, die für die Konformitätsbewertung benötigt werden. Der*Die Auftraggeber*in ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Ansprechpartner*innen für die Konformitätsbewertung erreichbar sind.
- (5) Angeforderte Dokumente und Informationen können in digitaler Form oder postalisch übermittelt werden. Verpackungen, Versendungen und Übergaben erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des*der Auftraggeber*in.
- (6) Unterlagen und Informationen sind in der Regel in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Die Konformitätsbewertung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache. Andere Sprachen, wie z.B. Englisch, können gesondert vereinbart werden.
- (7) Der*Die Auftraggeber*in teilt der datenschutz cert GmbH unverzüglich Änderungen mit, die den Umfang oder den Ablauf der Konformitätsbewertung beeinträchtigen können, insbesondere Änderungen
 - der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der Besitzverhältnisse,
 - der personellen Organisation oder des Managements, soweit dieses in die Prüfung eingebunden ist,
 - der Kontaktadresse oder der in die Bewertung einbezogenen Standorte,
 - des Geltungsbereichs.

- (8) Der*Die Auftraggeber*in verpflichtet sich, bei identifizierten Nichtkonformitäten des Geltungsbereichs, die Ursachen zu analysieren und die spezifischen, durchgeführten oder geplanten Korrekturen und Korrekturmaßnahmen zu beschreiben, um die erkannten Nichtkonformitäten in einem festgelegten Zeitraum zu beseitigen. Die Konformitätsbewertungsstelle wird berechtigt, diese Beschreibung einzusehen.
- (9) Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf jegliche Beschwerden und Mängel, die am Geltungsbereich entdeckt wurden und welche die Einhaltung der Anforderungen an die Konformitätsbewertung beeinflussen. Er/sie verpflichtet sich, diese Maßnahmen zu dokumentieren, Aufzeichnungen hierüber aufzubewahren und diese Aufzeichnungen der datenschutz cert GmbH und auf Anfrage der Zulassungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (10) Die Verpflichtung, die allgemeinen Zertifizierungsanforderungen stets zu erfüllen, umfasst speziell bei Konformitätsbewertungen nach Art. 42 und 43 DSGVO auch die Zertifizierungskriterien, die von der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde oder dem Europäischen Datenschutzausschuss genehmigt bzw. gebilligt wurden. Die Verpflichtung der*des Auftraggebers*in, notwendige Vorkehrungen für die Evaluierung und Überwachung zu treffen, enthält dabei auch Regelungen, die angemessene Abstände für eine erneute Evaluierung oder Überprüfung festlegen (Regelmäßigkeit). Es besteht die Verpflichtung, der zuständigen Aufsichtsbehörde volle Transparenz in Bezug auf das Zertifizierungsverfahren zu gewähren, einschließlich vertraglich vertraulicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einhaltung des Datenschutzes gemäß Art. 42 Abs. 7 DSGVO und Art. 58 Abs. 1 lit. c DSGVO. Es besteht ferner die Verpflichtung, der Zertifizierungsstelle alle Informationen und den Zugang zu ihren Verarbeitungstätigkeiten zu gewähren, die für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlich sind. Es besteht die Verpflichtung zur Einhaltung der DSGVO und ohne Voreingenommenheit ein Hinweis auf die Aufgaben und Befugnisse der nach Art. 42 Abs. 5 DSGVO zuständigen Aufsichtsbehörden. Zusätzlich ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, alle für die Erteilung der Zertifizierung notwendigen Informationen gemäß Art. 42 Abs. 8 DSGVO und Art. 43 Abs. 5 DSGVO offen zu legen. Es besteht ferner die Verpflichtung, notwendige Vorkehrungen für die Untersuchung von Beschwerden zu treffen. Aufzeichnungen aller Beschwerden sind danach aufzubewahren, die der*dem Auftraggeber*in in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen sind der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nr. 6 Abs. 8 dieser KBO gilt entsprechend.
- (11) Der*Die Auftraggeber*in stellt der datenschutz cert GmbH bzw. den mit der Projekt-, Prüfungs- oder Vertragsdurchführung beauftragten Beschäftigten rechtzeitig alle für die Durchführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen kostenlos zur Verfügung und erfüllt sämtliche Mitwirkungspflichten, die für die Vertragserfüllung durch die datenschutz cert GmbH erforderlich sind. Ist für die Durchführung des Vertrags eine Besichtigung von Systemen oder ein Vor-Ort-Besuch im Einflussbereich des*der Auftraggebers*in erforderlich, gewährt der*die Auftraggeber*in entsprechenden Zugang hierzu.
- (12) Erfüllt der*die Auftraggeber*in seine*ihre für die Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten trotz zweifacher Aufforderung mit Fristsetzung nicht, so ist

die datenschutz cert GmbH berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurück zu treten und die bis zum Rücktrittszeitpunkt erbrachten vertraglichen Leistungen in Rechnung zu stellen sowie Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Vergabe

- (1) Voraussetzung für die Vergabe von Konformitätsbewertungen und von Konformitätsbewertungsdokumenten einschließlich dazugehöriger Siegel, Logos oder Wort-/Bildmarken ist die erfolgreiche Konformitätsbewertung entsprechend des jeweils gültigen Regelwerks, der Normen oder Zulassungsnormen durch berechnigte Gutachter*innen der datenschutz cert GmbH und die Abnahme der Konformitätsbewertung und / oder der Konformitätsbewertungsdokumente durch die Konformitätsbewertungsstelle.
- (2) Der*die Auftraggeber*in erhält nach Abschluss der Bewertung ein schriftliches oder textuelles Ergebnis (z.B. einen Prüfbericht; z.B. bei positiver Bewertung eine Urkunde).
- (3) Die Vergabe ist wirksam, sobald der*die Auftraggeber*in die von der datenschutz cert GmbH ausgestellte Konformitätsbewertungsdokument hierüber erhalten hat. Rechtsverbindlich ist immer das in Papierform erstellte Dokument.
- (4) Die Gültigkeit der Konformitätsbewertungsdokumente und der Konformitätsbewertung ist abhängig vom Regelwerk, von den Normen oder Zulassungsnormen sowie von der Einhaltung dieser KBO.
- (5) Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente können im Rahmen der Regelwerke, Normen und Zulassungsnormen Bedingungen für die Gültigkeit sowie Auflagen an den*die Auftraggeber*in enthalten.
- (6) Fristen und Verfahrensabläufe sind zwingend zu beachten. Sofern Regelwerke, Normen oder Zulassungsnormen keine spezifischen Abläufe oder Fristen für die Konformitätsbewertung regeln, werden diese insbesondere im Angebotsverfahren der datenschutz cert GmbH mitgeteilt. Mit Auftragsbestätigung des*der Auftraggebers*in gelten diese als vereinbart.

8. Erlöschen und Transfer

- (1) Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente erlöschen nach den Vorgaben der jeweiligen Regelwerke, Normen und Zulassungsnormen und dieser KBO.
- (2) Eine Konformitätsbewertung erlischt, wenn die im Konformitätsbewertungsdokument angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und diese nicht auf Antrag des*der Auftraggeber*in verlängert wird oder wenn der*die Auftraggeber*in schriftlich gegenüber der datenschutz cert GmbH darauf verzichtet.
- (3) Sie erlischt ebenfalls, wenn der*die Auftraggeber*in den Gegenstand der Konformitätsbewertung nicht mehr in den Verkehr bringen darf oder abschalten muss oder seinen*ihren Geschäftsbetrieb ohne Rechtsnachfolge einstellt oder ein Insolvenzverfahren gegen den*die Auftraggeber*in eröffnet oder mangels Masse

abgelehnt worden ist oder er*sie die KBO nicht mehr anerkennt oder zumutbaren Änderungen der KBO widerspricht.

- (4) Sie erlischt ferner, wenn die Zulassung der datenschutz cert GmbH für das betroffene Regelwerk, die Norm oder Zulassungsnorm erlischt. Die Aussetzung oder Zurückziehung (Erlöschen bzw. Widerruf) der Akkreditierung der datenschutz cert GmbH führt zur Ungültigkeit der Zertifizierung bzw. Konformitätsbewertung. Die datenschutz cert GmbH teilt der Auftraggeber*in und Inhaberinnen von Konformitätsbewertungsdokumenten die Gründe rechtzeitig mit. Konform zu den einschlägigen Regelwerken, Normen und Zulassungsnormen kann bei Erlöschen der Akkreditierung ein Transfer der Konformitätsbewertung auf eine aufnehmende Konformitätsbewertungsstelle vorgesehen werden.
- (5) Ein Transfer einer Zertifizierung im Sinne der Art. 42 und 43 DSGVO findet auch bei Erlöschen der Akkreditierung im Sinne der Art. 43 DSGVO statt. Stellt die Konformitätsbewertungsstelle ihre Tätigkeit ein oder verzichtet darauf, begutachtet die DAkKS bzw. die nach Art. 42 und 43 DSGVO zuständige Stelle bei der aufnehmenden Zertifizierungsstelle, ob ein Transfer der Zertifizierung regelkonform abläuft.
- (6) Im Falle des Erlöschens einer Konformitätsbewertung oder eines Konformitätsbewertungsdokumentes, welche online auf den Webseiten der datenschutz cert GmbH veröffentlicht wurde, wird dieses auch online entfernt oder verändert. Die datenschutz cert GmbH haftet nicht für hierhin gesetzte Verlinkungen.
- (7) Im Falle des Erlöschens einer Konformitätsbewertung oder eines Konformitätsbewertungsdokumentes sind sämtliche Schadensersatz-, Regress- und Rückzahlungsansprüche der Auftraggeber*innen oder Dritter, die hieraus resultieren, gegenüber der datenschutz cert GmbH ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt

9. Aussetzung, Zurückziehung, Einschränkung, Nachprüfung

- (1) Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente werden nach den Vorgaben der jeweiligen Regelwerke, Normen und Zulassungsnormen und dieser KBO entzogen, ausgesetzt, zurückgezogen oder eingeschränkt. Die datenschutz cert GmbH teilt der Auftraggeber*in und Inhaberinnen von Konformitätsbewertungsdokumenten die Gründe hierfür rechtzeitig mit.
- (2) Konformitätsbewertungen, insbesondere Zertifikate, werden insbesondere eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen, wenn der*die Auftraggeber*in
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen diese KBO verstößt, sofern der Verstoß erheblich ist,
 - trotz Aufforderung keine angemessenen Korrekturmaßnahmen durchführt, sofern die datenschutz cert GmbH festgestellt hat, dass die Anforderungen der Konformitätsbewertung nicht mehr erfüllt werden,
 - gegenüber der datenschutz cert GmbH unrichtige Angaben macht oder Informationen verschwiegt, die für die Konformitätsbewertung relevant sind,
 - Gründe zu vertreten hat, weswegen die Konformitätsbewertung, insbesondere eine Überwachung, nicht in der vorgeschriebenen Frist durchgeführt werden kann,

- trotz Zahlungsaufforderung die Entgelte nicht vollständig oder nur teilweise in der gesetzten Frist entrichtet. Die datenschutz cert GmbH entscheidet im Zweifelsfall, auf welche Konformitätsbewertung sich die Zahlungsaufforderung bezieht,
 - eine ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachweist,
 - mit dem Werk, der Konformitätsbewertung oder dem Konformitätsbewertungsdokument irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betreibt oder diese duldet,
 - die datenschutz cert GmbH und die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringt.
- (3) Konformitätsbewertungen, insbesondere Zertifikate, können durch die datenschutz cert GmbH innerhalb der Regelwerke, Normen und Zulassungsnormen ferner eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn
- diese vom Auftraggeber oder Zertifikatsinhaber geändert und damit gefälscht wurden,
 - festgestellt wird, dass der Untersuchungsgegenstand ein Plagiat ist,
 - der Auftraggeber oder der Inhaber des Konformitätsbewertungsdokumentes aufgrund Vermögensverfalls (z.B. bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz) nicht mehr in der Lage ist, den Pflichten aus dieser KBO nachzukommen,
 - sich die der Konformitätsbewertung zugrundeliegenden Anforderungen der Regelwerke, Normen, Zulassungsnormen sowie der Zulassungsstellen oder der allgemein anerkannte Stand der Technik ändern,
 - das zugrunde gelegte Konformitätsbewertungsdokument nicht mehr geeignet ist, die Konformitätsbewertung zu begründen,
 - der Untersuchungsgegenstand für eine natürliche Person eine Gefährdung darstellt,
 - für die Konformitätsbewertung keine Zulassung vorlag,
 - die Zulassungsstelle die Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung, anordnet.
- (4) Vor der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung gibt die datenschutz cert GmbH dem*der Auftraggeber*in bzw. dem*der Inhaber*in Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Wiederherstellung der Konformität durch angemessene Korrekturmaßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens 4 Wochen.
- (5) Ein Zertifikat und eine Urkunde über eine Konformitätsbewertung müssen nach Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung im Original unverzüglich an die datenschutz cert GmbH zurückgegeben werden. Wurde das Zertifikat und die Urkunde digital erteilt, sind diese unverzüglich zu löschen. Bei einer Einschränkung stellt die datenschutz cert GmbH dem*der Auftraggeber*in ein neues Zertifikat mit eingeschränktem Inhalt aus. Bei einer Aussetzung verbleibt das Zertifikat und die Urkunde bei der datenschutz cert GmbH, bis diese die Aussetzung aufhebt.
- (6) Der*die Auftraggeberin bzw. Inhaber*in verliert mit Erlöschen, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung automatisch das Recht, den

Untersuchungsgegenstand mit einer Kennzeichnung der Konformitätsbewertung in Verkehr zu bringen oder im Verkehr zu belassen oder damit zu werben. Hinweise auf die Konformitätsbewertung sind in diesen Fällen zurückzurufen oder zu entfernen.

- (7) Im Falle der Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung sind Nachprüfungen auf Kosten des*der Auftraggeber*in möglich. Über die Kosten wird ein separates Angebot erstellt. Nachprüfungen unterliegen dieser KBO. Die Gültigkeit eines Konformitätsbewertungsdokumentes, welches ausgesetzt, zurückgezogen oder eingeschränkt wurde, wird verlängert, wenn durch eine Nachprüfung innerhalb einer von der datenschutz cert GmbH gesetzten Frist festgestellt wird, dass der Untersuchungsgegenstand den Regelwerken, Normen oder Zulassungsnormen entspricht.
- (8) Im Falle der Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung einer Konformitätsbewertung oder eines Konformitätsbewertungsdokumentes, welche online auf den Webseiten der datenschutz cert GmbH veröffentlicht wurde, wird dieses auch online entfernt oder verändert. Die datenschutz cert GmbH haftet nicht für hierhin gesetzte Verlinkungen.
- (9) Im Falle der Aussetzung, Zurückziehung oder Einschränkung einer Konformitätsbewertung oder eines Konformitätsbewertungsdokumentes sind sämtliche Schadensersatz-, Regress- und Rückzahlungsansprüche der Auftraggeber*innen oder Dritter, die hieraus resultieren, gegenüber der datenschutz cert GmbH ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt.

10. Nutzungsrechte, -Pflichten, -Verbote, Vertragsstrafe, geistiges Eigentum und Rechte Dritter

- (1) Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente sowie Werke wie Wort-/Bildmarken, Siegel, Logos und Abbildungen Kriterienkataloge, Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Dokumente, Seminar- und Workshopinhalte, Präsentationen, Fragebeantwortungen etc. sowie deren Kopien verbleiben im Eigentum der datenschutz cert GmbH oder des berechtigten Inhabers (z.B. Dokumentenvorlagen oder Logos der DAkKS oder anderer berechtigter Dritter).
- (2) Der*Die Auftraggeber*in erhält mit Erteilung des Konformitätsbewertungsdokumentes, der Konformitätsbewertung oder des von der datenschutz cert GmbH oder ihren Gutachter*innen erstellten Werkes das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, dieses gemäß den einschlägigen Regelwerken, Normen oder Zulassungsnormen und der KBO zu nutzen. Enthält dieses eine Gültigkeit, ist das Nutzungsrecht auf die Gültigkeit beschränkt. Der*Die Auftraggeber*in erhält keinesfalls Lizenzrechte am geistigen Eigentum (u.a. gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte) der datenschutz cert GmbH oder berechtigter Dritter.
- (3) Konformitätsbewertungsdokumente, insbesondere Zertifikate und Urkunden, sind nur für den in ihnen genannten sachlichen, räumlichen und zeitlichen

Geltungsbereich und nur für die in ihnen ausdrücklich genannten Personen und Stellen gültig.

- (4) Es ist Auftraggeber*innen untersagt, Veränderungen am geistigen Eigentum der datenschutz cert GmbH oder berechtigter Dritter und an erhaltenen Werken, Konformitätsbewertungen sowie am Konformitätsbewertungsdokument inklusive Siegel, Logos, Wort-/Bildmarken und Abbildungen vorzunehmen. Auch dürfen von der datenschutz cert GmbH erhaltene Nutzungsrechte nicht an Dritte zur Drittnutzung weitergegeben werden oder eine Drittnutzung durch den*die Auftraggeber*in erlaubt werden.
- (5) Sämtliche Urheberrechte an den von der datenschutz cert GmbH, ihren Beschäftigten, Gutachter*innen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken, Konformitätsbewertungsdokumenten und Konformitätsbewertungen verbleiben bei der datenschutz cert GmbH. Sie dürfen von Auftraggeber*innen während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Auftraggeber*innen sind nicht berechtigt, diese ohne ausdrückliche, textuelle oder schriftliche Zustimmung der datenschutz cert GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung eine Haftung der datenschutz cert GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit – gegenüber dem*der Auftraggeber*in oder Dritten.
- (6) Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, bei Nutzung der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumenten diese korrekt und unmissverständlich darzustellen. Insbesondere verpflichtet er*sie sich,
 - diese nur im vollen Wortlaut und mit Angabe des Ausstellungsdatums intern oder gegenüber Dritten sowie bei Veröffentlichung zu verwenden. Eine nur auszugsweise Wiedergabe bedarf der schriftlichen Zustimmung der datenschutz cert GmbH.
 - den Geltungsbereich und die Gültigkeit korrekt in allen verwendeten Medien, Erklärungen und Dokumenten darzustellen und einzuhalten,
 - diese nicht in irreführender Weise zu verwenden oder solche Verwendung zu gestatten,
 - bei Erlöschen, Aussetzung oder Zurückziehung sowie bei Einschränkung der Konformitätsbewertung die Verwendung dieser einschließlich der Konformitätsbewertungsdokumente und Werke in allen relevanten Medien, Erklärungen und Dokumenten zu beenden bzw. zu abzuändern,
 - nicht ausdrücklich oder stillschweigend anzudeuten, dass die Konformitätsbewertung für Tätigkeiten gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs liegen,
 - die Konformitätsbewertung nicht in einer Art und Weise zu verwenden, die die datenschutz cert GmbH und/oder das Konformitätsbewertungssystem in Misskredit bringt, irreführend ist oder geeignet ist, das öffentliche Vertrauen hierin zu erschüttern.
- (7) Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, die datenschutz cert GmbH unverzüglich über jede missbräuchliche oder irreführende Verwendung zu unterrichten, sobald er*sie Kenntnis davon erlangt.

- (8) Nutzungsrechte der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente erlöschen mit dem Ablauf der dazugehörigen Gültigkeit. Sie erlöschen ebenfalls, wenn der*die Vertragspartner*in das Werk, die Konformitätsbewertung oder das Konformitätsbewertungsdokument entgegen den Regelwerken, Normen oder Zulassungsnormen oder entgegen dieser KBO nutzt oder eine solche Nutzung gestattet.
- (9) Nutzungsrechte der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente erlöschen unverzüglich, wenn die dazugehörige Anerkennung, Zulassung, Lizenzierung oder Akkreditierung der datenschutz cert GmbH widerrufen wird, abläuft, ungültig wird oder ausläuft. Die datenschutz cert GmbH informiert den*die Auftraggeber*in hierüber unverzüglich. In diesen Fällen sind sämtliche Schadensersatz-, Regress- und Rückzahlungsansprüche der Auftraggeber*innen, die aus dem Erlöschen des Nutzungsrechts resultieren, gegenüber der datenschutz cert GmbH ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche nach den geltenden Gesetzen bleiben unberührt.
- (10) Der*Die Auftraggeber*in ist verpflichtet, das Nutzungsrecht nach Beendigung unverzüglich und vollständig an die datenschutz cert GmbH herauszugeben.
- (11) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, die Verwendung der Werke, Konformitätsbewertungen und Konformitätsbewertungsdokumente zu überprüfen.
- (12) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, bei festgestellten grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verstößen gegen die KBO, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung eines Zertifikates, Prüfzeichens sowie Prüfberichts, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 1.000 €, für jeden Fall des Verstoßes, zu verlangen. Die Vertragsstrafe wird sofort fällig. Ihre Höhe kann hinsichtlich der Angemessenheit gerichtlich überprüft werden. Sofern der datenschutz cert GmbH von Zulassungsstellen in Folge des vorgenannten Verstoßes des*der Auftragnehmer*in gegen die KBO Kosten entstehen, hat der*die Auftragnehmer*in diese zu tragen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
- (13) Die datenschutz cert GmbH ist berechtigt, den Namen des*der Auftraggeber*in sowie deren*dessen Firmenlogo zu Referenzzwecken auf den Webseiten der datenschutz cert GmbH (insb. www.datenschutz-cert.de) sowie in Printmedien und Präsentationen zu nutzen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

11. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Sämtliche zwischen der datenschutz cert GmbH und dem*der Auftraggeber*in im Rahmen des Vertragsverhältnisses und auch während der Vorverhandlungen vor Abschluss eines Vertrages ausgetauschten Informationen (u.a. Dokumente, Dateien, Konzepte, Ideen, Bilder und sonstige körperliche oder nichtkörperliche geistige Schöpfungen) gelten als vertraulich und sind nur solchen Personen zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung des Vertragszwecks benötigen oder die aufgrund von Rechtsvorschriften oder nach den Vorgaben der jeweiligen Regelwerke, Normen und Zulassungsnormen zur Einsicht befugt sind. Dies gilt auch für Informationen, die nicht ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet wurden. Es zählen auch Informationen dazu, die durch gewerbliche oder

andere Schutzrechte geschützt sind oder unter eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht fallen oder sich das Geheimhaltungsinteresse aus der Natur der Informationen heraus ergibt oder welche Kraft Sachzusammenhangs als vertraulich oder geheim zu betrachten sind. Bei einer Weitergabe von vertraulichen Informationen informieren sich die Vertragsparteien hierzu vorab, es sei denn, die Weitergabe ist offensichtlich, beruht auf einer gesetzlichen Grundlage oder behördlichen Anordnung oder Offenlegungspflicht.

- (2) Die Kommunikation der Beteiligten erfolgt unter Verwendung angemessener, auf dem aktuellen Stand der Technik stehender Sicherheitsstandards.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt die Verpflichtung zur Geheimhaltung für sämtliche Vertragsparteien dauerhaft auch über das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses hinaus.

12. Haftung

- (1) Die datenschutz cert GmbH gewährleistet die Durchführung der Leistung mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik.
- (2) Die datenschutz cert GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn die datenschutz cert GmbH, ein*eine gesetzlicher*gesetzliche Vertreter*in oder ihre Erfüllungsgehilfen*innen diese Schäden nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben oder wenn die datenschutz cert GmbH, ein*eine gesetzlicher*gesetzliche Vertreter*in oder ihre Erfüllungsgehilfen*innen fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt haben. Bei Verletzung der Kardinalpflicht ist die Haftung summenmäßig beschränkt auf das Zweifache der Auftragssumme bzw. des betroffenen Arbeitspaketes sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung bei Auftragserteilung oder bei Vertragsdurchführung typischerweise gerechnet werden muss (vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden). Ein möglicher Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach § 281 Abs.1 i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB ist auf den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden, maximal auf 20% des Auftragswertes, begrenzt, es sei denn, den von der datenschutz cert GmbH eingesetzten Erfüllungsgehilfen*innen oder gesetzlichen Vertretern*innen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der*Die Auftraggeber*in ist erst nach Fristsetzung berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die datenschutz cert GmbH haftet nicht für die Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit von abschließenden Arbeitsergebnissen der Konformitätsbewertungen (z.B. in Gutachten oder Berichten) in vertraglich geschuldeter Form zu einem bestimmten Zweck. Die Haftung für mittelbare Folgeschäden (z. B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen.
- (4) Für den Verlust von Informationen, Daten und Programmen des*der Auftraggebers*in und deren Wiederherstellung haftet die datenschutz cert GmbH nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen durch den*die Vertragspartner*in, insbesondere die Anfertigung von Sicherungskopien, vermeidbar gewesen wäre.

datenschutz



datenschutz cert GmbH

Hauptsitz Bremen

Konsul-Smidt-Straße 88a
28217 Bremen
Tel.: +49 421 69 66 32-550

Standort Offenbach

Mainstraße 143
63065 Offenbach am Main
Tel.: +49 69 870 07 83-580

office@datenschutz-cert.de

www.datenschutz-cert.de

